

**Fragebogen in Verkehrsrechtsangelegenheiten**

**1. Eigenes Fahrzeug:**

1.1. Name, Anschrift und Telefonnummer des im Kfz-Brief eingetragenen Halters:

.....

1.2. Bankverbindung des Halters (Name, Kontonummer, BLZ):

.....

1.3. Name und Anschrift des Fahrers, wenn abweichend zum Halter:

.....

1.4. Gehört das Fahrzeug zum Betriebsvermögen: ja  nein

1.5. Besteht Vorsteuerabzugsberechtigung (MwSt.): ja  nein

1.6. Handelt es sich um ein Leasingfahrzeug (Firma): ja  nein

1.7. Fahrzeugmarke, Model, Baujahr, KW/PS, Km-Stand und amtliches Kennzeichen:

.....

1.8. Haftpflicht-Versicherung: Nr.: ..... bei: .....

1.9. Vollkasko-Versicherung: Nr.: ..... bei: .....

1.10. Rechtsschutz-Versicherung: Nr.: ..... bei: .....

1.11. Ist Fahrzeug nach Unfall fahrbereit/verkehrssicher: ja  nein

1.12. Wird für die Dauer der Reparatur ein Mietwagen benötigt oder soll pauschaler Nutzungsausfall bezahlt werden:

Mietwagen: von ..... bis ..... ja  nein

Nutzungsausfall: von ..... bis ..... ja  nein

**2. Fremdes Fahrzeug (Unfallgegner):**

2.1. Name, Anschrift des im Kfz-Brief eingetragenen Halters und amtl. Kennzeichen:

.....

2.2. Name und Anschrift des Fahrers, wenn abweichend zum Halter: .....

.....

2.3. Versicherung des Unfallgegners: Nr.: ..... bei: .....

**3. Unfallfragen:**

3.1. Unfallort: .....

3.2. Unfalltag und –zeit: .....

3.3. kurze Unfallschilderung mit Skizze:

3.4. Andere am Unfall beteiligte Verkehrsteilnehmer (Name, Anschrift, amtl. Kennzeichen)

.....

3.5. Name und Anschrift von Unfallzeugen: .....

.....

3.6. Bei Unfallaufnahme durch Polizei: Dienststelle ....., Az.: .....

3.7. Wurde ein Bußgeldverfahren eingeleitet: ja  nein

3.8. Name, Anschrift und Beruf von Verletzten:

.....

3.9. Name und Anschrift der behandelnden Ärzte:

.....

3.10. Der Verletzte ist damit einverstanden, dass die ihn behandelnden Ärzte auf Kosten des Versicherungsunternehmens des Unfallgegners und dessen Anforderung entsprechende Auskünfte und Gutachten erteilen und demnach in diesem Zusammenhang hiermit ausdrücklich von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden werden.

3.11. Rechnungen, Kostenvoranschläge und sonstige Belege sind als Anlage beigefügt.

....., den .....  
(Ort, Datum) (Unterschrift Halter) (Unterschrift Verletzter)

## Erläuterungen

Wir haben uns u.a. auch auf die Beratung in Verkehrsrechtssachen, die Abwicklung von Verkehrsunfällen und Durchsetzung entsprechender Ansprüche und Interessen spezialisiert.

Bitte senden Sie uns deshalb neben dem Fragebogen auch die beiliegende Vollmacht unterschrieben vom Halter und gegebenenfalls vom Verletzten (zur Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen) unterschrieben zurück, damit wir Sie bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen (Reparaturkosten, Mietwagen u.ä.) entsprechend anwaltlich vertreten können.

Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen (Prellungen, Schleudertrauma, Brüche, Schock etc.), sind nicht unbeachtliche Schmerzensgeldbeträge durchsetzbar, welche die gegnerische Haftpflichtversicherung regelmäßig nicht freiwillig oder gar ungefragt auszahlt. Hier versuchen wir mit unserer Kenntnis der einschlägigen Rechtsprechung und der richtigen Argumentation gegenüber der Versicherung den für Sie höchstmöglichen Betrag zu erzielen.

Sollten Sie von der gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung nach Unfallmeldung durch den Gegner bereits angeschrieben und Ihnen schnelle und unproblematische Hilfe angeboten worden sein, liegt das Interesse des Versicherers dabei häufig darin, den Schaden durch einen eigenen und nicht durch einen unabhängigen Gutachter beurteilen zu lassen. Darüber hinaus soll erreicht werden, dass Sie als Geschädigter selbst keinen Anwalt mit der Geltendmachung Ihrer Ansprüche beauftragen, den die Versicherung nicht nur bezahlen müsste, sondern der häufig weit mehr Schadenspositionen durchsetzt, als sie Ihnen gegenüber von der Haftpflichtversicherung zugestanden werden. Dazu zählen u.a. Fragen zur Höhe eventueller Wertminderungsansprüche, die Zahlung von Nutzungsausfall, Sachverständigengebühren, pauschale Kostenerstattungen für die Abwicklung des Schadenfalls, An- und Abmeldegebühren bei Ersatzbeschaffung oder Kosten bei wirtschaftlichem Totalschaden.

Wenn der Unfallgegner den Unfall verursacht hat, ist dessen Kfz-Haftpflichtversicherung auch zur Übernahme der hier entstehenden Anwaltskosten verpflichtet. Sollte die Schuldfrage bzgl. der Frage der Verursachung des Verkehrsunfalls umstritten bleiben, übernimmt Ihre eventuell bestehende Rechtsschutzversicherung die Kosten des Rechtsstreits.

Sollte der Unfall vom Unfallgegner seiner Versicherung noch nicht gemeldet worden sein, übernehmen wir gerne für Sie - ohne Zusatzkosten - die Halterermittlung des gegnerischen Unfallfahrzeugs und die Anmeldung sowie Durchsetzung Ihrer Ansprüche. Zuvor nehmen wir selbstverständlich eine unverbindliche Prüfung der Schuldfrage vor und kümmern uns auch um die Einholung von Deckungszusagen bei Ihrer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung.

Sollten Sie wegen des Unfalls von der Polizei mit einem Bußgeld verwahrt worden sein, vertreten wir Sie selbstverständlich gerne auch in dem eventuell anhängigen Bußgeldverfahren. Darüber hinaus vertreten wir Mandanten im Rahmen des Anhörungs- oder Widerspruchsverfahrens gegen sonstige Verwarnungs- und Bußgeldbescheide bzw. im Rahmen der Verteidigung gegen den Vorwurf von Straftaten im Straßenverkehr. Je nach Schwere des Verkehrsdelikts ergeht entweder ein Bußgeldbescheid oder ein Verwarnungsbescheid. Für den Fall, dass Straftaten vorgeworfen werden (z.B. Trunkenheit im Verkehr, Nötigung im Straßenverkehr) ergeht im Zweifel ein Strafbefehl. In diesem Zusammenhang ist es meist sinnvoll, auch gegen Bescheide mit geringer Bußgeldandrohung Einspruch einzulegen, insbesondere wenn sie im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall ergangen sind, bei dem die zivilrechtliche Haftungsfrage noch nicht geklärt ist. Hier kann es sich sehr nachteilig auswirken, wenn man einen Bußgeldbescheid rechtskräftig werden lässt, da der gegnerische Haftpflichtversicherer dies als Schuldeingeständnis ansehen kann.

In jedem Einspruchs- oder Rechtsmittelverfahren kann man sich durch einen Rechtsanwalt verteidigen lassen. Das ist sinnvoll, um nach Akteneinsicht durch den Anwalt eine eventuelle Stellungnahme im Verfahren rechtlich abzustimmen. Insbesondere durch die Akteneinsicht des Anwalts wird es möglich, Fehler der Ermittlungsbehörden (z.B. Messfehler bei Rotlichtverstoß oder Geschwindigkeitsübertretung) aufzuzeigen und so die Einstellung von Verfahren zu bewirken. Gelingt das nicht, besteht u.U. im Vorverfahren die Möglichkeit, ausgesprochene Fahrverbote in Geldstrafen umwandeln zu lassen.

Die anwaltlichen Kosten im Bußgeld- bzw. Strafverfahren übernimmt regelmäßig die Rechtsschutzversicherung.

Die gesamte Abwicklung Ihrer Verkehrssache erfolgt demnach durch uns, so dass Sie sich um nichts weiter kümmern müssen, als den Unfall auch Ihrer eigenen Haftpflichtversicherung anzuzeigen.

wird hiermit in Sachen:

wegen: Unfall u.a.

### **Vollmacht**

erteilt:

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen ...“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner von der Justizkasse oder sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Aktenseinsicht zu nehmen.

....., den .....  
(Unterschrift)